

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 40

Artikel: Aus Technik und Erfindung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

unter vorheriger Anzeige an die Gasversorgung ausgeführt werden. Dieser ist jederzeit Zutritt zu den mit Gas versehenen Räumen zu gestatten.

2. Solche Änderungen sind vom Hausbesitzer bar zu bezahlen.

3. Bis zur gänzlichen Abzahlung verbleiben die Leitungen der Gasversorgung als Eigentum.

Art. 24.

Unterhalt der Leitungen.

1. Der Hausbesitzer verpflichtet sich, die gesamten Leitungen in brauchbarem Zustande zu erhalten.

2. Der Hausbesitzer ist verpflichtet, die Leitungen sofort nach der Erstellung streichen zu lassen und den gewöhnlichen Unterhalt der Leitungen und Anstriche selbst zu tragen.

3. Von allfälligen Schäden an den Leitungen ist der Gasversorgung sofort Mitteilung zu machen.

Art. 25.

Mietabschluss.

1. Über jede auf Teilzahlung erstellte Anlage wird ein beidseitig unterzeichneter Vertrag abgeschlossen; in diesem sind die Erstellungskosten, die Höhe der Teilzahlungen und eine kurze Beschreibung der Anlage aufzuführen.

2. Bei nachträglichen Erweiterungen wird der Vertrag ergänzt oder erneuert.

Art. 26.

Höhe der Teilzahlungen.

1. Die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlungen, die vom Hausbesitzer jeweils zum voraus zu entrichten sind, muß so bemessen sein, daß die Anlage in wenigstens 3 Jahren abbezahlt ist.

2. Auch bei Nichtbenützung der Leitung muß die vierteljährliche Zahlung fortlaufend geleistet werden.

3. Spätere Erweiterungen müssen mit der erstmaligen Anlage auf den gleichen Zeitpunkt fertig abbezahlt sein.

Art. 27.

Beendigung des Mietverhältnisses.

1. Sobald die Summe der vierteljährlichen Teilzahlungen den im Vertrage festgesetzten Erstellungspreis erreicht, geht die Einrichtung in das Eigentum des Hausbesitzers über.

2. Durch Bezahlung des Unterschiedes zwischen Erstellungspreis und den bereits entrichteten Mietbeträgen kann der Hausbesitzer jederzeit die gemieteten Einrichtungen erwerben.

3. Bei Handänderungen der betreffenden Liegenschaft ist der Restbetrag sofort zu bezahlen, wodurch die Leitung ins Eigentum des Käufers übergeht.

Art. 28.

Gasentzug.

1. Die Gasabgabe kann von der Gasversorgung sofort eingestellt werden, wenn:

- a) gesundheits- oder feuerpolizeiliche Gründe es gebieten;
- b) ein Hausbesitzer, unbeachtet schriftlicher Mahnung, den vorgenannten Bestimmungen und denjenigen vom 7. September 1904 über Gasabgabe nicht nachkommt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber der Gasversorgung nicht erfüllt.

2. Eine Entschädigung irgendwelcher Art wird von der Gasversorgung nicht geleistet.

Grundsätzlich werden solche Leitungen nur dem Hausbesitzer erstellt; er hat sie in vierteljährlichen Teilzahlungen innert 3 Jahren als Eigentum zu erwerben und kann jederzeit durch Bezahlung des Restbetrages Eigentümer

werden. Bei Handänderungen ist die Restsumme zu bezahlen.

IV. Versicherung und Übergangsbestimmungen.

Art. 29.

Versicherung.

Die Apparate und Leitungen sind durch die Gemeinde bis zur gänzlichen Abzahlung wegen Feuerschaden zu versichern.

Art. 30.

Übergangsbestimmungen.

1. Soweit nicht durch vorstehende Bestimmungen diejenigen im Regulativ über Gasabgabe vom 7. September 1904 ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben sie bestehen.

2. Nach der Genehmigung durch den Großen Gemeinderat treten diese Bestimmungen sofort in Kraft.

Das Verhältnis mit den Installateuren ist am besten aus den Artikeln 7, 10 bis 12, 20, und 22 bis 24 zu ersehen. Die Gemeinde will also kein Monopol schaffen für ihr eigenes Installationsgeschäft, sondern die Installateure frei gewähren lassen sowohl für Erstellung als auch für Änderungen und Unterhalt der Apparate, Lampen und Leitungen. Die Installateure befinden sich sogar in der Weise noch im Vorteil, als ihnen die Gemeinde die Erstellungskosten für diese Arbeiten bezahlt und dafür die Mieten einzuziehen hat. Durch diese Mitarbeit hofft man, diesen Neuerungen in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Aus Technik und Erfindung.

Unter dem Namen Flusshometer „Delphin“, Erfinder und Fabrikant J. Meyer, Mechaniker, Hafnerstraße 11 in Zürich III wird ein patentierter Klosettspülapparat in den Handel gebracht, der sich von allen bis jetzt bekannten Klosettspülventilen dadurch unterscheidet, daß beim Niederdrücken eines Hebels ein Durchlaßventil für Wasser zwangsläufig geöffnet wird und zwar entgegen der Wirkung einer Feder und des Wasserdruckes. Letztere bewirken nach Freigabe des Hebels selbsttätiges Schließen des Durchlaßventiles. Damit nun das Schließen des Ventils erst nach einer bestimmten Zeit erfolgt, das heißt erst nachdem eine bestimmte Menge Wasser durchgelaufen ist, wird beim Erfindungsgegenstand ein die Schließbewegung verzögerndes Räderwerk eingebaut. Dasselbe ist durch einen Boden im Gehäuse vom Wasser vollständig abgeschlossen. Das neue Klosettspülventil wirkt

la Comprimierte & abgedrehte, blanke

STAHLWELLEN

Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzise gezogene

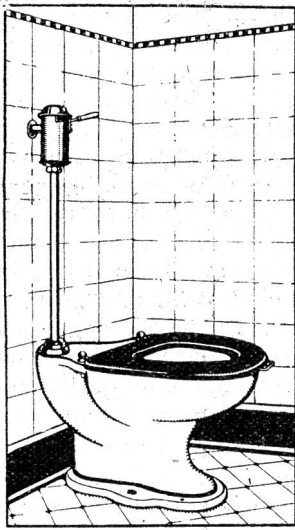
Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl

Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite

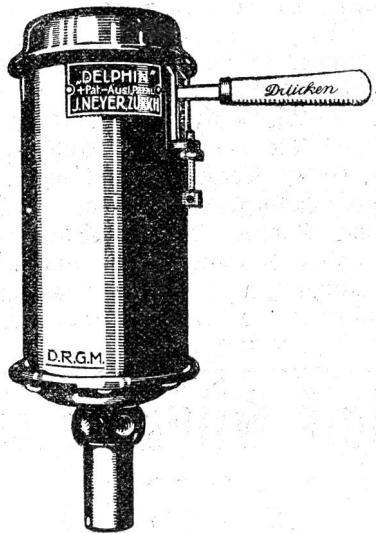
Schlackenreines Verpackungshandels.

absolut unabhängig von der Größe des Wasserdruckes und ist auch im Betriebe ganz zuverlässig und geräuschlos, da keine Membrane, welche sich sehr leicht zerlegt und daher häufig reparaturbedürftig wird, vorhanden ist. Beim Apparat sind feine Kanäle wie bei den übrigen Systemen gänzlich vermieden und erleidet derselbe daher



Delphin-Anlage mit Abfaugelofetts
Grand Hotel Viktoria, Zürich

durch unreines, kalkhaltiges oder sandführendes Wasser nie Störungen. Der Apparat ist zufolge seiner Konstruktion gänzlich rückschlagfrei und vermeidet Vibrationen (sogenannte Schläge) in der Wasserleitung. Derselbe kann durch eine einfache Vorrichtung auf jedes beliebige Wasserquantum eingestellt werden und eignet sich in-



folgedessen vorzüglich für alle Arten Klosetts wie besonders auch für Abfaugelofetts. Der Apparat ist aus Messing und Rotguss gefertigt und vernickelt, besitzt eine elegante Form und ist überall äußerst leicht montierbar. Außerdem besitzt solcher dauerhafte in Metall gefasste Dichtung. Alle Teile desselben sind auswechselbar und mit großem Vorteil kann das Rotgussventil, wenn durch scharfes Wasser zerfressen, sehr leicht ersetzt werden. Statt den Apparat mittelst eines Hebels zu betätigen, kann an letzterem auch eine Kette oder ein Drückknopf angebracht sein; ferner kann der ganze Apparat eingebaut oder mit einem Schutzmantel umgeben werden, so daß nur der Handgriff vorsteht, um mutwillige Beschädigungen zu vermeiden.

Eine solche „Delphin“-Anlage mit Abfaugelofetts ist im Grand Hotel Viktoria in Zürich erstellt worden.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte,
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1906 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen-Verschluß

== Spezialartikel Formen für alle Betriebe. ==

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

höchste Leistungsfähigkeit.

Holz-Marktberichte.

Über die Erlöse der Holzverkäufe in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat:

Die Gemeinde Gms verkaufte aus ihrem Waldort Buigls Bau- und Sagholz: 132 Fichten 2. Kl. mit 78 m³ à Fr. 35.— per m³; 126 Tannen mit 86 m³ à Fr. 30.—; 325 Tannen 3. Kl. mit 284 m³ à Fr. 25.—; 93 Fichten und Tannen 1. Kl. mit 50 m³ à Fr. 27.50; 721 St. 2. und 3. Kl. mit 288 m³ à Fr. 22.—; 305 St. Unter- messer mit 71 m³ à Fr. 20.—; ferner 29 Tannen 1. Kl. mit 28 m³ à Fr. 31.— zuzüglich Fr. 5.— per m³ für Transportkosten bis Bahnstation Gms; aus Auls: 279 Fichten und Tannen 3. Kl. mit 100 m³ à Fr. 21.—

Die Gemeinde Roveredo verkaufte aus Albionasca 811 Fichten und Tannen 1., 2. und 3. Kl. à Fr. 33.— zuzüglich Fr. 150 bis Roveredo.

Die Gemeinde Bicosoprano verkaufte aus Loppia 877 Fichten-Sagholz-Obermesser 1. und 2. Kl. mit 492 m³ à Fr. 30.—; 41 Lärchen 1. und 2. Kl. mit 12 m³ à Fr. 35.10; 478 St. Fichten-Bauholz-Obermesser mit 157 m³ à Fr. 28.20 und 484 Untermesser mit 68 m³ à Fr. 24.20; 211 St. 3. Kl. mit 69 m³ à Fr. 19.20 und 200 m³ Brennholz.

Die Gemeinde Prüz verkaufte aus Salawald 190 Bauholz-Fichten und Tannen mit 61,52 m³ à Fr. 15.—; 214 St. Blockholz 2. und 3. Kl. mit 81,19 m³ à Fr. 19.— und 102 m³ Brennholz à Fr. 6.— (zuzüglich Fr. 10.— bis Bonaduz).

Die Gemeinde Sarn verkaufte aus Tscheschgia 207 Fichten und Tannen-Bauholz mit 99,90 m³ à Fr. 21.— (zuzüglich Fr. 7.— bis Cazis); aus Übernolla 190 St. Sagholz 1., 2. und 3. Kl. mit 134,51 m³ à Fr. 25.— und 165 m³ Brennholz à Fr. 5.— (zuzüglich Fr. 5.50 bis Thufis).

Die Gemeinde Portein verkaufte aus Ob dem Dorje 24 Lärchensagholzer 2. und 3. Kl. mit 12,81 m³ à Fr. 42.— (zuzüglich Fr. 9.— bis Cazis).

Die Gemeinde Flerden verkaufte aus Gallina 199 Fichten- und Tannen-Bau- und Sagholzer mit 106,08 m³ à Fr. 25.— und aus Übernolle 17 St. mit 7,30 m³ à Fr. 25.— (zuzüglich Fr. 5.50 bis Thufis).

Die Gemeinde Urmein verkaufte aus Rappentobel 45 m³ Bauholz à Fr. 7.—; 155,50 m³ Brennholz à Fr. 250 (zuzüglich Fr. 8.— bis Thufis) und aus Nollabett 10 m³ Durchforstungsholz à Fr. 18.—

Die Gemeinde Tschappina verkaufte 70,79 m³ verschiedenes Holz à Fr. 17.—